



## ANTRAG AUF BEURLAUBUNG VOM STUDIUM

Studierende können auf Antrag aus bestimmten Gründen beurlaubt werden.

### ANTRAGSFRIST

Rückmeldefrist. Siehe [www.hs-rm.de/semestertermine](http://www.hs-rm.de/semestertermine).

Ausnahme: Bei den unten genannten Beurlaubungsgründen 1 (Krankheit) und 4 (Mutterschutz/Elternzeit/Pflege von Angehörigen) ist eine Beurlaubung auch nach der Rückmeldefrist und im laufenden Semester möglich. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen!

### GRUNDSÄTZLICHES ZUR BEURLAUBUNG

Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

Eine Beurlaubung ist nur für volle Semester möglich.

Die Beurlaubung setzt die Rückmeldung in das kommende Semester voraus. D.h., die Überweisung des Semesterbeitrags ist zwingend erforderlich! Sie können beim Verkehrsreferat des AStA einen Antrag auf Rückerstattung der Ticketgebühren stellen ([www.astahsrm.de/mobilitaet/semesterticket-rueckerstattung](http://www.astahsrm.de/mobilitaet/semesterticket-rueckerstattung)).

Die Beurlaubung schließt die Anmeldung zu Prüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen und die Ablegung von Prüfungen aus (Ausnahme: Beurlaubungsgründe 2.4, 2.5, 2.6).

Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung ist möglich.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Planung eines Urlaubssemesters ggf. mögliche direkte Nachprüfungstermine in der vorlesungsfreien Zeit des Folgesemesters. Setzen Sie sich für organisatorische Fragen diesbezüglich mit dem Prüfungsausschuss Ihres Studiengangs in Verbindung.

Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur ausnahmsweise möglich (i.d.R. nur bei den Beurlaubungsgründen 2.1, 2.4, 2.5).

Falls sich Ihre Adresse für den Zeitraum des Urlaubssemesters ändert, denken Sie daran, diese auf COMPASS zu ändern.

Wichtig für Studierende mit Bafög-Anspruch: Für ein Urlaubssemester wird i.d.R. kein Bafög gezahlt. Bafög, das für die Dauer eines Urlaubssemesters geleistet wurde, muss ans Bafög-Amt zurückgezahlt werden. Bitte erkundigen Sie sich zu den Förderungsmöglichkeiten während des Urlaubssemesters beim Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Frankfurt ([www.swffm.de/bafog-finanzierung/bafog/faq/](http://www.swffm.de/bafog-finanzierung/bafog/faq/)).

Rechtsgrundlage für die Beurlaubung: § 8 der [Immatrikulationssatzung](#) der Hochschule RheinMain.

### GRÜNDE FÜR EINE BEURLAUBUNG

#### 1. Ohne wichtigen Grund

Kein Nachweis erforderlich.

Geht nur einmalig für ein Semester pro Studiengang.

Eine Beurlaubung im ersten Semester ist nicht möglich.



## 2. Aus wichtigem Grund

Die Beurlaubung ist für nicht mehr als sechs Semester möglich. Zeiten des Mutterschutzes/ Elternzeit (Grund 4) und Krankheit (Grund 1) werden hierauf nicht angerechnet.

Bei einer Beurlaubung aus den Gründen 2.1, 2.4 und 2.5 ist eine Beurlaubung ausnahmsweise auch im 1. Semester zulässig, bei den anderen Gründen i.d.R. nicht.

Bei Beurlaubung aus den Gründen 2.4, 2.5 und 2.6 ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen möglich. Die Anmeldung zur Prüfung muss persönlich im Studiengangsekretariat erfolgen. Beachten Sie bei einer Beurlaubung aus dem Grund 2.4 (Mutterschutz) die Informationen unter: [www.hs-rm.de/de/studium/studienorganisation/#mutterschutz-86291](http://www.hs-rm.de/de/studium/studienorganisation/#mutterschutz-86291) => Schwangerschaft.

Wichtige Gründe sind:

- 2.1 **Erkrankung**, die nach Art und Dauer ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

Nachweis:

Ärztliche Bescheinigung über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Erkrankung.

Bei wiederholtem Beurlaubungsantrag ist i.d.R. ein fachärztliches Gutachten (nicht vom Facharzt für Allgemeinmedizin) über die Art, Schwere und den Umfang der gesundheitlichen Beeinträchtigung (chronischen Erkrankung oder Behinderung) mit Stellungnahme zur voraussichtlichen Dauer, Auswirkungen auf die Studierfähigkeit und Prognose zur möglichen Wiederaufnahme /Abschluss des Studiums vorzulegen.

Eine einfache ärztliche Bescheinigung/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend!

- 2.2 **Studienbedingte Praktikumszeit**, die nicht Teil des Studiums ist.

Nachweis:

Praktikumsvertrag für mindestens die Hälfte der Semesterwochen.

Ein berufspraktisches Semester (BPT) gehört zur Studienzeit und wird nicht beurlaubt.

Fehlende Praktikumsverträge können nach Absprache auch nach der Antragsfrist nachgereicht werden, wenn der Antrag innerhalb der Frist eingeht.

- 2.3 **Studienbedingter Auslandsaufenthalt.**

Nachweis:

Letter of Acceptance der aufnehmenden Hochschule oder ein Praktikumsvertrag.

Studiengangintegrierte Auslandssemester oder -praktika, die mit Credit Points versehen sind (wie z.B. in dem Studiengang BA International Management) gehören zu den Studienzeiten und werden nicht beurlaubt.

- 2.4 Zeiten des **Mutterschutzes** gemäß dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG), die Inanspruchnahme der **Elternzeit** analog der Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die **Pflege** von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen.

Nachweis:

Je nach Grund: Original Mutterpass, ein ärztliches Attest mit dem Geburtstermin oder die Geburtsurkunde. Bescheid der Pflegekasse über Einstufung in die Pflegestufe des Angehörigen und Umfang und Häufigkeit der Pflege, die Sie durchführen.

- 2.5 Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (**A-, B-, C- oder D/C-Kader**) eines Spitzenfachverbandes im Olympischen Sportbund.

Nachweis:

Bescheinigung des entsprechenden Bundessportkaders.

- 2.6 Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der **akademischen oder studentischen Selbstverwaltung**.

Nachweis:

Bescheinigung der entsprechenden Organe.

- 2.7 Sonstige wichtige Gründe

Nachweis erforderlich. Melden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail im Studienbüro, um Ihren Fall zu klären. Ein sonstiger wichtiger Grund liegt selten vor.



## ANTRAGSTELLUNG

Die Antragstellung erfolgt digital über Ihren Studierendenaccount in COMPASS.

Menü => Service => Anträge => Beurlaubung

Alternativ: Menü => Mein Studium => Studienservice => Beurlaubung

Sie werden in COMPASS informiert, falls Nachweise nachgefordert werden. Über die Genehmigung des Antrags werden Sie ebenfalls in COMPASS informiert. Klicken Sie auf den Button zu dem entsprechenden Antrag. In dem dort eventuell hinterlegten Statuskommentar finden Sie Informationen zu fehlenden Unterlagen oder sonstige Hinweise.

Im Falle einer endgültigen Ablehnung des Antrags erhalten Sie neben der Information in COMPASS zusätzlich einen Bescheid per Post.

Eine Beurlaubung wird lediglich für ein Semester gewährt, Folgeanträge sind während der Rückmeldefrist zu stellen.

**Die Beurlaubung erfolgt nicht studiengangbezogen, sondern semesterbezogen. D.h., wenn Sie an der Hochschule RheinMain in mehr als einem Studiengang eingeschrieben sind, werden Sie, sofern Sie die Voraussetzung für eine Beurlaubung erfüllen, in allen Studiengängen beurlaubt.**

### Kontakt

Studienbüro der Hochschule RheinMain

studienbuero@hs-rm.de

☎ 0611 94 95 1560 (Studienbüro Wiesbaden); 06142 898 4114 (Studienbüro Rüsselsheim)